

Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Gemeinde Nümbrecht

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgestz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102), zuletzt geändert am 13. November 2012(GV.NRW.S.514) in Verbindung mit § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur zeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nümbrecht vom __.__.____ folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für jede Grundschule der Gemeinde Nümbrecht wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet. Diese Rechtsverordnung ist erstmalig für die Schülerinnen und Schüler, die sich zum Schuljahr 2014/2015 an den Nümbrechter Grundschulen anmelden, anzuwenden.

§ 2 Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche

Die räumliche Abgrenzungen der Schuleinzugsbereiche sind aus dieser Rechtsverordnung als deren Bestandteil beigefügten Anlage „Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die Grundschulen der Gemeinde Nümbrecht“ ersichtlich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nümbrecht, den __.__.__

Der Bürgermeister

Hilko Redenius